



Hinweise zum Abschluss von Vorlehrverträgen

Aufnahmekriterien	<p>In die Vorlehre aufgenommen werden Jugendliche, welche die folgenden Aufnahmekriterien erfüllen. Die Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ sind zwischen 15 und 18 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen bis 20 Jahre alt,▪ haben ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Bern,▪ haben ihre obligatorische Schulzeit abgeschlossen,▪ haben noch keine Vorlehre besucht oder haben eine Bewilligung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, sofern sie bereits zwei berufsvorbereitende Schuljahre BVS oder eine Vorlehre besucht haben,▪ verfügen über genügende mündliche und schriftliche Kenntnisse der Unterrichtssprache, um dem Unterricht folgen zu können,▪ sind im Besitz eines genehmigten Vorlehrvertrages mit einem Vorlehrbetrieb. <p>Bitte klären Sie allfällige Fragen vor Vertragsabschluss mit der Berufsfachschule.</p>
Vorlehrvertragsabschluss	<p>Der Vorlehrvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Der Betrieb oder der/die Jugendliche stellt das Anmeldedossier der zuständigen Berufsfachschule der Wohnregion der/des Jugendlichen zu. Diese leitet den Vertrag dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Abteilung Berufsfachschulen) zur Genehmigung weiter. Bei Unklarheiten erteilt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Auskunft (Tel. 031 633 87 00)</p>
Lohn	<p>Der Vorlehrbetrieb bezahlt den vereinbarten Lohn direkt an die lernende Person. Der Lohn sollte sich auf mindestens 90% des im 1. Lehrjahr entrichteten Lohnes belaufen.</p>
Versicherung	<p>Die Lernenden sind durch den Vorlehrbetrieb obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres unterliegen die Lernenden ebenfalls der AHV-Beitragspflicht und sind durch den Vorlehrbetrieb bei der entsprechenden Ausgleichskasse anzumelden.</p>
Arbeitszeugnis	<p>Der Vorlehrbetrieb stellt am Ende der Vorlehre ein Zeugnis aus, welches sich über Ausbildung, Leistung und Verhalten während der Vorlehre ausspricht.</p>
Ferien	<p>Jugendliche unter 20 Jahren haben Anspruch auf mind. 5 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr, vorbehältlich anderer gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen. Damit eine genügende Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängend bezogen werden. Die Ferien sind in die Schulferien der Berufsfachschule zu legen. Während der übrigen Schulferien steht die lernende Person während fünf Tagen pro Woche dem Vorlehrbetrieb zur Verfügung.</p>
Vorlehrverträge mit Ausländerinnen und Ausländern	<p>Niederlassungsbewilligung C: Vorlehrverträge sind ohne weitere Bewilligung möglich. Lernende aus den alten EU-Ländern und Efta-Ländern: benötigen keine Arbeits- aber eine Aufenthaltsbewilligung (bei der Fremdenpolizei bzw. beim Migrationsamt einzuholen). Lernende aus den neuen EU-Ländern bzw. allen weiteren Ländern: Damit ein Vorlehrvertrag abgeschlossen werden kann, muss eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung vorliegen. Auskünfte erteilt das beco, Abt. Arbeitsbedingungen (Tel. 031 633 58 42).</p>

